

## § 1

### **Begriff, Name, Sitz**

Der **Pferdesportverband** Sachsen-Anhalt e.V. - im folgenden **PSV** genannt - ist ein gemeinnütziger Zusammenschluß von Pferdesport betreibenden Vereinen bzw. Abteilungen von Vereinen (im weiteren Vereine genannt) und Kreisverbänden mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, der Förderung und Organisation von Wettkämpfen in den einzelnen Pferdesportdisziplinen, der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder. Eine weitere Aufgaben ist die Zusammenarbeit mit dem Landeszuchtverband. Der **PSV** hat seinen Sitz in Zörbig OT Prussendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes **Stendal** eingetragen. Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher **und diverser** Form.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben**

1. **Zweck des Vereines ist:**

- **die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);**
- **die Förderung der Tierzucht (§ 52 (2) Nr. 23 AO);**
- **die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);**
- **die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)**

2. **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gleichberechtigte Förderung des Pferdesports in all seinen Disziplinen als Breiten- und Leistungssport. Darin inbegriffen sind:**

- \* Ausbildung von Reitern, Fahrern und Voltigieren, insbesondere von Jugendlichen und Kindern.
- \* Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung von Amateurausbildern und Turnierfachleuten.
- \* Erlaß einheitlicher Regeln und Bestimmungen zur Durchführung von Pferdeleistungsschauen/Pferdeschauen in Sachsen-Anhalt.
- \* Berufung und Förderung von Landeskadern für Landesauswahlteams.
- \* Durchführung von Landesmeisterschaften auf allen Ebenen des Pferdesports.
- \* Enge Zusammenarbeit zwischen Pferdesport und Pferdezucht.
- \* Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Dachorganisationen, Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen.
- \* Verwertung von Medienrechten aus eigenen Veranstaltungen und aus Veranstaltungen der Gliederungen und Mitglieder soweit sie dem **PSV** übertragen sind.
- \* Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen, des Sportstättenbaus, der sportärztlichen Betreuung und der Wahrnehmung des Versicherungsschutzes.
- \* Die von der FN herausgegebene Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Ausbildungsordnung (APO) sind für den **PSV** verbindlich.

3. Der **PSV** erhebt Mitgliedsbeiträge und Umlagen zur Sicherung des Finanzbedarfes, der in einer Finanzordnung geregelt ist, unabhängig von den Festlegungen des Landessportbundes bzw. der Kreisverbände und Vereine. **Der PSV ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des PSV notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Landesreitertag durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.**

4. Der **PSV** ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz. Er wendet sich gegen jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, selblicher oder sexueller Art.

5. Die pferdehaltenden Betriebe im Rahmen der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zielstellung zu unterstützen, jedoch ohne dabei deren wirtschaftliche Interessen zu verfolgen.

6. In Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportler und Pferde und als gemeinsame Aufgabe mit dem Landessportbund, tritt der **PSV** ein für faires Verhalten im Training und Wettkampf durch Verhinderung und Bekämpfung des Dopings und der verbotenen Medikation gemäß den jeweils gültigen Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings des DOSB, der FN und der FEI.

7. Der **PSV** wendet sich gegen jegliche rassistische, nationalistische oder faschistische Zielstellung. Er wirkt mit seinen Vereinen gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, jede Form von Gewalt und Gewaltverherrlichung.

## §3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der **PSV** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und wirkt als rechtsfähige Vereinigung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2. **Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**

**Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.**

**Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft grundsätzlich das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.**

**Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Verbandstätigkeit des Präsidiums ist der Hauptausschuss zuständig.**

**Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den PSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des PSV.**

3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des **PSV** fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. **Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem PSV oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des PSV.**

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft zu anderen Organisationen**

Der **PSV** ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Der **PSV** kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Institutionen beantragen.

#### **§ 5**

##### **Gliederung des PSV**

Der **PSV** gliedert sich regional in Kreisverbände und Vereine.

##### 1. Kreisverbände

Die Kreisverbände erfassen die Mitglieder und Vereine entsprechend ihres politischen Landkreises. Die Kreisverbände können die eigene Rechtsfähigkeit erlangen, die Satzung darf jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung des **PSV** stehen. Oberstes Organ der Kreisverbände sind die Kreistage, deren Organisation und inhaltliche Zeilstellung in den Satzungen der Kreisverbände geregelt sind.

##### 2. Vereine

Mitglied im **PSV** und in den Kreisverbänden können nur Vereine werden. Das setzt voraus, dass zunächst die Mitgliedschaft in einem Reit- und Fahrverein realisiert werden muß. Die Vereine entscheiden eigenständig über die Satzung und Rechtsfähigkeit, legen eigene Finanzordnungen fest. Die Vereinssatzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des **PSV** stehen. Das höchste Organ der Vereine ist die beschlußfassende Mitgliederversammlung.

##### 3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen mit besonderer Aufgabenteilung, die vom **PSV** nicht oder nicht ausschließlich wahrgenommen werden, sie können in ihrer Eigenschaft als Anschlussorganisation außerordentliches Mitglied werden. Für Anschlussverbände gilt deren Regelwerk.

##### 4. Pferdehaltende Betriebe

Pferdehaltende Betriebe sind juristische Personen oder Inhaber von Einrichtungen, die sich mit der Haltung und Nutzung von Pferden beschäftigen, soweit sie nicht bereits Mitglied gem. § 6 Pkt. 1+2 sind.

##### 5. Ehrenmitglieder

Der Landesreitertag kann auf Vorschlag des Präsidiums bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Pferdesports Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder mit beratender Stimme ernennen.

#### **§ 6**

##### **Voraussetzung der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder im **PSV** können eingetragene **gemeinnützige** Vereine werden, die Mitglied in einem Kreisverband und dem Landessportbund sind. Existiert in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nur ein Verein, so erhält er den Status eines Kreisverbandes.
2. *Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.* Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
3. Über die Anträge auf Mitgliedschaft im **PSV** entscheidet der Hauptausschuss des **PSV** mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 7**

##### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im **PSV** erlischt:

1. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den **PSV** unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten - jeweils zum Schluß eines Geschäftsjahres.
2. Durch Ausschluß aus dem **PSV**. Über den Ausschluß entscheidet der Hauptausschuß des **PSV** mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Ausschluß kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß § 6 Ziffer 1 Satz 1 weggefallen ist. **Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.**
3. Durch Auflösung.

4. Die Mitgliedschaft endet ohne Kündigung mit Ende des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. **Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.**

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, die Beschlüsse, Festlegungen und Regeln des **PSV** anzuerkennen und umzusetzen.
2. Die Mitgliedsorganisationen sind weiterhin verpflichtet, zur fristgemäßen Zahlung der festgelegten Beiträge und Gebühren.
3. Die Mitgliedsorganisationen haben das Recht:
  - auf ideelle Unterstützung
  - an den Mitteln, die der PSV erhält, nach Antrag beteiligt zu werden
  - an Veranstaltungen des **PSV**, auf der Grundlage der dazu erlassenen Regeln, teilzunehmen.

## § 9

### Finanzen

1. Durch das Präsidium des **PSV** wird eine Finanzordnung festgelegt.
2. Das Präsidium **hat jährlich** eine Haushaltsplanung und eine Abrechnung des Vorjahres **zu erstellen**. Die Jahresabrechnung wird durch eine unabhängige Kassenprüfungskommission des **PSV** überprüft und der Bericht ist jährlich dem Hauptausschuß zuzuleiten.

## § 10

### Organe

1. Organe des **PSV** sind:
  - Landesreitertag,
  - Hauptausschuß,
  - Präsidium,
  - Kommission für Pferdeleistungsprüfung in Sachsen-Anhalt.

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des **PSV**. Die Mitglieder der Organe sind **grundsätzlich** ehrenamtlich tätig.

## §11

### Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen-Anhalt (LKSA) und Fachausschüsse

1. Zur Durchführung bestimmter Maßnahmen **werden** eine Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Sachsen-Anhalt (LKSA) **und Fachausschüsse zu deren inhaltlichen Beratung** gebildet. **Die LKSA** ist eine im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben, in ihrer Entscheidung unabhängige Institution des Verbandes. Dafür stellt der Verband die sachlichen und persönlichen Mittel zur Verfügung.
2. Die LKSA ist für die in der Leistungsprüfungsordnung (LPO), in der Ausbildungsordnung (APO) und in der Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), festgelegten Aufgaben zuständig und verantwortlich. Darüber hinaus kann die LKSA im Benehmen mit dem Vorstand weitere Aufgaben wahrnehmen.
3. Die LKSA besteht aus:
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Ausbildung
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Breitensport
  - dem Jugendwart
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Richterwesen
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Turniertierärzte
  - dem Landesbeauftragten Therapeutisches Reiten
  - dem Vertreter des Landeszuchtverbandes
  - dem Landestrainer
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Dressurreiten
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Fahren
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Ponysport
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Springreiten
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Vielseitigkeitsreiten
  - dem Vorsitzenden d. Ausschusses Voltigieren
  - dem **Präsidiumsmitglied Verbandskommunikation**
4. Die LKSA wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie beruft weiterhin: Ein Schiedsgericht mit einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und zwei stellvertretende Beisitzer (gem. LPO § 902)  
Die Ausschüsse und Kommissionen werden durch den Geschäftsführer der LKSA inhaltlich geführt.
5. Die Zusammensetzung der **Fachausschüsse** erfolgt gemäß Geschäftsordnung.
6. Die LKSA hat als Organ des **PSV** keine eigene Rechtspersönlichkeit.

7. Der Geschäftsführer der LKSA nimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der LKSA die Aufgaben der Rechtsordnung der LPO, WBO, APO und der allgemeinen besonderen Bestimmungen der LKSA wahr.

## § 12

### Zusammensetzung und Stimmrecht des Landesreitertages

1. Der Landesreitertag setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des Hauptausschusses,
  - den Delegierten der Kreisverbände, die auf den Kreistagen zu wählen sind,
  - je einem Vertreter von außerordentlichen Mitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht,
  - den pferdehaltenden Betrieben mit je einer Stimme pro Landkreis.
2. Auf der Ebene der Kreisverbände werden die stimmberechtigten Delegierten gewählt. Bis 100 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder je einen Delegierten.
3. Delegierte des **PSV** sind ab dem 18. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

## § 13

### Zusammentreten und Fristen

1. Der Landesreitertag findet im Abstand von 4 Jahren statt. Der Termin ist spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen. 6 Wochen vor Beginn des Landesreitertages erfolgt durch das Präsidium die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Anträge an den Landesreitertag sind mindestens 8 Wochen vor dem Termin dem Präsidium schriftlich mit Begründung zuzuleiten.
3. Ein ordnungsgemäß einberufener Landesreitertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.
4. **Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.**
5. **Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.**
6. **Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, Auflösung des LV, Abwahl und Beitragserhöhung hinzielen, sind unzulässig.**
7. Der Landesreitertag kann entweder real, in hybrider Form oder virtuell erfolgen. Das Präsidium entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Landesreitertage finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer des Landesreitertages zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor dem Landesreitertag an die dem PSV zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor dem Landesreitertag an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Regelungen über einen realen, virtuellen oder hybriden Landesreitertag gelten auch in analoger Anwendung für alle weiteren Versammlungen des PSV und seiner Organe und Ausschüsse. Die Entscheidung, ob eine real oder virtuell Durchführung erfolgen soll, obliegt dem Präsidium.

## § 14

### Aufgaben des Landesreitertages

1. Der Landesreitertag hat insbesondere die Aufgabe:
  - über die grundsätzliche Entwicklung des Pferdesports zu beraten und zu beschließen,
  - die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfungskommission entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
  - über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen,
  - das Präsidium und die Kassenprüfungskommission zu wählen und den durch die Reiterjugend gewählten Jugendwart zu bestätigen,
  - Mitgliedsbeiträge festzulegen,
  - Aufnahmegebühren für die pferdehaltenden Betriebe und Außerordentliche Mitglieder festzulegen,
  - über Satzungsänderungen und weitere Anträge zu beraten und zu beschließen,
  - Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
2. Vom Landesreitertag ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §15

### Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß tritt jährlich zusammen.

2. Der Termin des Hauptausschusses wird 6 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Die Tagesordnung mit Beratungs- u. Beschlüßanträgen sind spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zuzustellen.
3. In den Geschäftsjahren, in denen keine Landesreitertage stattfinden, nimmt er in seiner Sitzung die Abrechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres entgegen.
4. Der Hauptausschuß setzt sich zusammen aus :
  - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b. den Vorsitzenden der Kreisverbände,
  - c. den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitgliedsorganisationen, jedoch ohne Stimmrecht, nur mit beratender Stimme.
5. Bei Verhinderung kann der Vorsitzende von b) einen Vertreter entsenden, der stimmberechtigt ist.
6. Der Hauptausschuß hat ferner die Aufgabe:
  - Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen.
  - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten.
  - Delegierte des **PSV** zur Vertretung in anderen Organisationen zu wählen.
  - **in den Geschäftsjahren, in denen keine Landesreitertage stattfinden, Mitgliedsbeiträge festzulegen.**
7. **Ein ordnungsgemäß einberufener Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.**
8. **Anträge an den Hauptausschuss müssen dem Präsidium schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung vorliegen.**

## § 16

### Präsidium

1. Zur Wahl in das Präsidium des **PSV** können nur Personen kandidieren, die mindestens 18 Jahre alt und Mitglied in einem Verein gem. § 5 Ziff. 2 der Satzung sind.
2. Eine Kandidatur ist nur für eine Funktion möglich. Der Kandidat darf zur Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Das Präsidium des **PSV** setzt sich zusammen aus:
  - Präsident
    1. Stellv. u. Vorsitzender der LKSA
    2. Stellv. u. Aus- u. Weiterbildung
  - Schatzmeister/in
  - Jugendwart (per Amt)
  - Breitensportbeauftragte/r
  - Tierschutzbeauftragte/r
  - Regionalsprecher/in PM (per Amt)
  - Verbandskommunikation
  - Vertreter des Pferdezüchtverbandes Brandenburg-Anhalt e.V. (mit beratender Stimme)
4. Vorstand des **PSV** im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und seine 2 Stellvertreter. Sie sind jeder einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Jugendwart wird von der Reiterjugend auf dem Jugendtag gewählt und per Amt bestätigt.
6. Die Geschäftsführer nehmen regelmäßig beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil.
7. Das Präsidium wird vom Landesreitertag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
8. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Neuwahl beim Landesreitertag. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der 4 Geschäftsjahre aus, so ergänzt sich das Präsidium unter Zustimmung des Hauptausschusses selbst **bis zum Abschluss der regulären Amtsperiode.**

## § 17

### Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium führt den **PSV** und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der vom Landesreitertag und vom Hauptausschuß gefaßten Beschlüssen. **Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des PSV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.**
2. Das Präsidium überwacht die Geschäftsführung des **PSV** und die Geschäftsführung der LKSA. Es erstattet auf dem Landesreitertag Bericht und legt die Haushaltspläne vor.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an Sitzungen der Mitgliedervereine und Organisationen sowie deren Organe teilzunehmen.
4. Das Präsidium entscheidet über die Anstellung des Geschäftsführers und des Geschäftsführers der LKSA und weiterer Mitarbeiter. Der Geschäftsführer des **PSV** ist verantwortlicher Leiter der Geschäftsstelle. Die Stellen der Geschäftsführer des **PSV** und der LKSA sind öffentlich auszuschreiben und werden hauptamtlich besetzt.

## § 18

### Reiterjugend des PSV

Die Reiterjugend des **PSV** regelt ihre Organisation innerhalb des **PSV** durch eine Jugendordnung, die durch das Präsidium bestätigt wird.

## § 19

### Beschlußfassung

1. Beschlüsse der Organe des **PSV** werden mit einfacher Stimmenmehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen** gefaßt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Bechlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der **abgegebenen gültigen Stimmen**.

## § 20

### Wahlen

1. **Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des LV anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen werden.**
2. **Wahlen sind grundsätzlich schriftlich (mit Wahlschein) und geheim, einzeln oder im Block durchzuführen, soweit die Versammlung nicht eine andere Verfahrensweise beschließt.**
3. **Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln vom Versammlungsleiter oder den stimmberechtigten Teilnehmern unterbreitet werden.**
4. **Von der Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt.**
5. **Ein Kandidat ist bei absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wenn Kandidaten weniger als die erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so ist für die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.**
6. **Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.**
7. **Die Kooptierung eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Hauptausschuss.**

## § 21

### Ordnungen

1. **Der PSV kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens Ordnungen geben.**
2. **Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.**
3. **Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.**
4. **Ordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:**
  - a) Finanzordnung
  - b) Geschäftsordnung
  - c) Reisekostenordnung
  - d) Datenschutzordnung
  - e) Jugendordnung
5. **Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Mitgliedern des PSV auf der Website des PSV bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.**

## § 22

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 23

### Erlöschen der Vermögensansprüche und Auflösung

1. **Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des PSV nicht zu.**
2. **Die Auflösung des PSV kann nur mit zweidrittel Stimmenmehrheit *der abgegebenen gültigen Stimmen* beschlossen werden und nur auf einem besonderen, dazu einberufenen Landesreiteritag.**
3. **Bei Auflösung bzw. Aufhebung des PSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), die es unmittelbar und ausschließlich für *gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat*. Zwecke im Rahmen der gemeinnützigen Förderung des Kinder- und Jugendsportes zu nutzen hat.**

## § 24 Datenschutz

1. **Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des PSV werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt**

und verändert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Den Organen des PSV und allen Mitarbeitern des PSV oder sonst für den PSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem PSV hinaus.
3. Nähere Bestimmungen zum Datenschutz können in einer Ordnung geregelt werden.

Beschlossen am 14. April 2022

Die Satzung vom 16. Mai 2018 tritt mit Wirkung zum 14. April 2022 außer Kraft.